

## **Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich**

**(Änderung vom 7. Dezember 2017)**

*Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst:*

I. Die Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (LS 182.31) wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Synode wählt in der Mitte ihrer Amtsdauer auf vier Jahre:

- a. die Mitglieder der Rekurskommission und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten,
- b. auf Vorschlag des Synodalrates die Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.

Wahl des  
Synodalrates  
und übrige  
Wahlen

§ 17. <sup>1</sup> Der Geschäftsleitung kommen zu:

lit. a–j unverändert.

lit. k wird aufgehoben.

lit. l–q unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Aufgaben  
der Geschäfts-  
leitung

§ 100. <sup>1</sup> Die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Synode bis zu einer von der Geschäftsleitung festgesetzten Frist angemeldeten Wahlvorschläge werden mit der Einladung bekannt gegeben und zu Beginn des Wahlaktes verlesen.

Bekanntgabe  
von Wahl-  
vorschlägen

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Synode sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden, mit Ausnahme der vom Synodalrat unterbreiteten Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.

<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge des Synodalrates für die Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände dürfen von der Synode weder ergänzte noch abgeändert werden.

## 182.31

Geschäftsordnung der Synode der Röm.-kath. Körperschaft

Geheime  
Wahlen

§ 101. <sup>1</sup> Geheim in geschlossener Versammlung gewählt werden:  
lit. a–d unverändert.

e. die Mitglieder der Rekurskommission,

lit. f unverändert.

g. die Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.

Abs. 2 unverändert.

Wahlgänge

§ 103. Abs. 1–4 unverändert.

<sup>5</sup> Für die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände finden zwei Wahlgänge statt. Es gilt das absolute Mehr. Erreicht eine vom Synodalrat vorgeschlagene Person auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht, legt der Synodalrat der Synode einen Ersatzvorschlag vor.

II. Diese Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Alexander Jäger

Der Aktuar:

Fritz Umbricht

---

<sup>1</sup> [ABI 2017-12-22.](#)